

**Satzung der**

# **Fachschaft Lehramt**



**der Johannes Gutenberg – Universität Mainz**

**Überarbeitete Fassung**

**Beschlossen auf der Vollversammlung am 31.10.2018**

# Satzung der Fachschaft Lehramt



der Johannes Gutenberg – Universität Mainz

## Überarbeitete Fassung

Beschlossen auf der Vollversammlung am 31.10.2018

### § 1 – Begriffsbestimmung

1. Die Fachschaft ist Teil der Verfassten Studierendenschaft.

Mitglied der Fachschaft *Lehramt* sind alle ordentlich eingeschriebene Studierende mit dem Studienfach Bildungswissenschaften.

Grundlage dieser Fachschaftsordnung ist die Satzung der Verfassten Studierendenschaft der Johannes Gutenberg – Universität Mainz in ihrer jeweils aktuellen Fassung.

### § 2 – Organe der Fachschaft

Die Organe der Fachschaft sind die Fachschaftsurabstimmung, die Fachschaftsvollversammlung, der Fachschaftsrat und die Geschäftsführung.

### § 3 – Die Fachschaftsurabstimmung

1. In der Fachschaftsurabstimmung üben die Mitglieder der Fachschaft oberste bestimmende Funktion aus.
2. Jedes Mitglied der Fachschaft *Lehramt* ist stimmberechtigt.
3. Gegenstand der Fachschaftsurabstimmung kann jede Angelegenheit sein, die zu den Aufgaben der Fachschaft gehört.
4. Eine Fachschaftsurabstimmung findet statt:
  - a) Auf Antrag von 90 Mitgliedern, oder aber von 15 Prozent der Mitglieder der Fachschaft.
  - b) Auf Beschluss einer Fachschaftsvollversammlung.
  - c) Auf Beschluss des Fachschaftsrates.
5. Der Fachschaftsurabstimmung geht eine Fachschaftsvollversammlung voraus, auf der über die zur Abstimmung stehende Frage beraten wird.
6. Die der Fachschaftsurabstimmung vorausgehende Fachschaftsvollversammlung wählt mindestens 5, höchstens aber 9 Abstimmungshelfer/innen. Die Anzahl der Wahlhelfer/innen sollte eine ungerade Anzahl sein.
7. Die Abgabe der Stimme erfolgt persönlich in freier und geheimer Wahl durch deutliches Ankreuzen auf dem vorgedruckten Stimmzettel in einer Wahlkabine neben der Urne. Das Verfahren wird durch Abstimmungshelfer/innen beaufsichtigt.
8. Die Fachschaftsurabstimmung muss spätestens innerhalb von 10

Vorlesungstagen nach der beratenden  
Fachschaftsvollversammlung beginnen.

9. Die Fachschaftsuraabstimmung findet an drei aufeinanderfolgenden Vorlesungstagen statt.
10. Die Fachschaftsuraabstimmung ist erfolgreich, wenn mindestens 5 vom Hundert der Fachschaftsmitglieder an ihr teilgenommen haben und die Zahl der für den Antrag abgegebenen Stimmen die Hälfte aller abgegebenen Stimmen übersteigt.

#### **§ 4 – Fachschaftsvollversammlung**

1. Die Fachschaftsvollversammlung ist nach der Fachschaftsuraabstimmung oberstes beschlussfassendes Organ der Fachschaft.
2. Die Fachschaftsvollversammlung tagt in öffentlich zugänglichen Räumen. Auf Antrag kann durch eine einfache Mehrheit die Nichtöffentlichkeit beschlossen werden.
3. Die Fachschaftsvollversammlung legt die Richtlinien der Fachschaftsarbeit fest und kontrolliert die Arbeit der Fachschaftsrate/innen.
4. Die Fachschaftsvollversammlung kann nur an Vorlesungstagen stattfinden.

#### **§ 5 – Einberufung der Fachschaftsvollversammlung**

1. Die Fachschaftsvollversammlung soll durch den Fachschaftsrat

einberufen werden:

- a) mindestens einmal im Semester.
- b) auf Beschluss des Fachschaftsrates.
- c) aufgrund schriftlichen Verlangens von 20  
Fachschaftsmitgliedern.
- d) vor jeder Urabstimmung.

Die Fachschaftsvollversammlung muss mindestens drei Vorlesungstage zuvor vom Fachschaftsrat unter Angabe von Zeit, Raum und vorläufiger Tagesordnung angekündigt werden. Anträge, die bei der Einberufung zur Vollversammlung vorliegen, müssen auf der Tagesordnung angekündigt werden. Wahlen bzw. Abwahlen von Mitgliedern des Fachschaftsrates müssen auf der Einladung angekündigt werden. Die Ankündigung erfolgt durch öffentlichen Aushang. Alle Studierenden, die an einer Fachschaftsvollversammlung teilgenommen haben, erhalten die Teilnahme auf Wunsch bescheinigt.

## **§ 6 – Die Aufgaben der Fachschaftsvollversammlung**

1. Entgegennahme des Rechenschaftsberichts der einzelnen Mitglieder des Fachschaftsrates.
2. Gegebenenfalls Entlastung der Mitglieder des Fachschaftsrates.
3. Wahl der Mitglieder des Fachschaftsrates.
4. Abwahl von Mitgliedern des Fachschaftsrates.

5. Die Fachschaftsvollversammlung kann zur Unterstützung des Fachschaftsrates Arbeitsgruppen bilden. Diese sind der Fachschaftsvollversammlung rechenschaftspflichtig und haben dem Fachschaftsrat regelmäßig zu berichten.
6. Diskussion und Abstimmung über Änderungen der Fachschaftssatzung.
7. Information über die aktuellen Probleme im Fach und der gesamten Universität.
8. Es steht der Fachschaftsvollversammlung frei, sich mit weiteren Fragen gemäß §4, Abs. 3 zu befassen.

## **§ 7 – Durchführung der Fachschaftsvollversammlung**

1. Die Fachschaftsvollversammlung wird in der Regel durch ein Mitglied des Fachschaftsrates eröffnet und geleitet. Das Mitglied fungiert als Versammlungsleiter/in.
2. Der / Die Versammlungsleiter/in bestimmt eine / einen Protokollführer/in. Diese Person muss damit einverstanden sein.
3. Der / Die Versammlungsleiter/in schlägt die vorläufige Tagesordnung vor. Die Tagesordnung wird mit evtl. Änderungen mit einfacher Mehrheit abgestimmt.
4. Der / Die Versammlungsleiter/in erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen.  
Das Wort ist außer der Reihe zu erteilen:
  - a) zu Anträgen zur Geschäftsordnung

b) zur sofortigen Berichtigung

## **§ 8 – Anträge auf der Fachschaftsvollversammlung**

1. Alle Anwesenden haben Rederecht.
2. Alle Mitglieder der Fachschaft haben Antrags- und Stimmrecht.
3. Auf Beschluss der stimmberechtigten Anwesenden kann das Rederecht auf Mitglieder der Fachschaft begrenzt werden.
4. Im Anschluss an die Beratung der jeweiligen Anträge gibt der/die Versammlungsleiter/in den Beginn der jeweiligen Abstimmung bekannt. Danach sind keine weiteren Wortbeiträge und Geschäftsordnungsbeiträge zulässig.
5. Beschlüsse werden, soweit diese Ordnung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder der Fachschaft gefasst.
6. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung des Antrags.

## **§ 9 – Protokoll der Fachschaftsvollversammlung**

1. Über die Fachschaftsvollversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu führen.
2. Der/die Protokollführer/in ist für die Erstellung einer Anwesenheitsliste verantwortlich, die Name und Matrikelnummer der Teilnehmerinnen und Teilnehmer enthält.
3. Die Anwesenheitsliste ist dem Protokoll anzufügen.
4. Das Ergebnisprotokoll ist von dem / der Versammlungsleiter/in

und dem / der Protokollführer/in zu unterzeichnen und durch den Fachschaftsrat zu veröffentlichen.

## **§ 10 – Der Fachschaftsrat**

1. Der Fachschaftsrat ist das exekutive Organ der Fachschaft.
2. Der Fachschaftsrat ist an Beschlüsse der Fachschaftsberatung und Fachschaftsvollversammlung gebunden.

## **§ 11 – Wahl des Fachschaftsrates**

1. Die Mitglieder des Fachschaftsrates werden in der Regel für ein Semester von der Fachschaftsvollversammlung gewählt.
2. Mitglied des Fachschaftsrates kann nur werden, wer Mitglied der Fachschaft ist und das passive Wahlrecht hat (d.h. kein Mitglied eines anderen Fachschaftsrates ist).
3. Die Wahl der Fachschaftsräte erfolgt einzeln in allgemeiner, freier, gleicher und unmittelbarer Wahl.
4. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds der Vollversammlung muss die Wahl geheim durchgeführt werden.
5. Studierende, die für Mitgliedschaft im Fachschaftsrat kandidieren möchten, sollen sich vor der Fachschaftsvollversammlung bei den Mitgliedern des Fachschaftsrates über die Arbeit als Mitglied des Fachschaftsrates informieren.



6. Auf der Fachschaftsvollversammlung stellen sich alle Kandidaten/innen einzeln und persönlich vor. Anschließend findet eine ausführliche Befragung aller Kandidaten/innen statt.
7. Eine Wahl in Abwesenheit ist nur aus triftigem Grund möglich, wenn die betreffende Person eine ausführliche, schriftliche Bewerbung vorgelegt hat. Davon kann abgesehen werden, falls die betreffende Person bereits im letzten Semester ordentliches Mitglied des Fachschaftsrates war. In diesem Falle muss allerdings eine schriftliche Bereitschaftserklärung zur Kandidatur vorliegen, im weiteren ist die Wahl durch Mitteilung an die übrigen ordentlich gewählten Mitglieder des Fachschaftsrates anzunehmen.
8. Bei der Wahl des Fachschaftsrates hat jedes Mitglied der Fachschaft genau eine Stimme pro Kandidat/in. Das Kumulieren von mehreren Stimmen auf eine/n Kandidaten/in ist nicht erlaubt.
9. Der Wahlzettel ist analog zu den Wahlzetteln der Hochschulgremienwahlen zu erstellen. Das bedeutet, dass eine Zustimmung zu den Kandidaten nur durch Ja-Stimme zum Ausdruck gebracht werden kann. Eine Ablehnung wird durch mangelnde Zustimmung ausgedrückt.
10. Eine Listenwahl (Blockwahl) ist zulässig, wenn diesem Wahlmodus von einer einfachen Mehrheit zugestimmt wird.
11. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen

auf sich vereinigen kann.

12. Der gesamte Stimmzettel ist ungültig, wenn

- a) der Wille der/des Wählers/in nicht zweifelsfrei erkennbar ist.
- b) ein Zusatz oder ein Vorbehalt enthalten ist.

## **§ 12 – Aufgaben des Fachschaftsrates**

1. Der Fachschaftsrat hat die Aufgabe, die Interessen der

Fachschaftsmitglieder wahrzunehmen und zu vertreten. Hierzu gehören vor allem:

a) Information der Studierenden zur aktuellen Situation der Hochschulpolitik

b) Beratung der Studierenden, insbesondere über die Studiengänge.

c) Durchführung von kulturellen Aktivitäten für die Studierenden.

d) Abgabe von Stellungnahmen zu hochschulpolitische Fragen, Vertretung von

Interessen der Studierenden insbesondere gegenüber der Lehrenden, den Organen der

Universität und des Staates, soweit es dem Hochschulgesetz nicht entgegensteht.

e) Zusammenarbeit mit anderen Fachschaften und Organen der Studentischen

Selbstverwaltung insbesondere mit dem Zentralen

## Fachschaftenrat (ZeFaR)

- f) Arbeit auf dem Gebiet der Studienreform und der Prüfungsordnungen
- g) Durchführung von ergänzenden, wissenschaftsorientierten Veranstaltungen
- h) Durchführung von Aktionen für die Verbesserung der Studienbedingungen
- i) Vorbereitung von Fachschaftsurlastimmungen und Fachschaftsvollversammlungen

## **§ 13 – Die Arbeit des Fachschaftsrates**

1. Der Fachschaftsrat arbeitet als Kollektiv.
2. Alle Anwesenden haben Rederecht.
3. Alle Mitglieder der Fachschaft haben Antragsrecht.
4. Alle Mitglieder des Fachschaftsrates haben Antrags- und Stimmrecht.
5. Auf Beschluss der stimmberechtigten Anwesenden kann das Rederecht auf Mitglieder der Fachschaft begrenzt werden.
6. Der Fachschaftsrat trifft seine Entscheidungen durch Mehrheitsbeschluss.
7. Der Fachschaftsrat gewährleistet, dass Studienberatung angeboten wird.
8. Die Aufgabenverteilung regelt der Fachschaftsrat intern.

9. [gestrichen]
10. [gestrichen]
11. Der Fachschaftsrat wählt eine/n Beauftragte/n die an den Sitzungen des Zentralen Fachschaftenrat teilnimmt und die Interessen der Fachschaft vertritt, sowie deren/dessen Stellvertreter/in und ggf. weitere Beauftragte, die mit einer Vollmacht ausgestattet werden.
12. [gestrichen]
13. Zur Erfüllung seiner Aufgaben tagt der Fachschaftsrat in der Vorlesungszeit regelmäßig in öffentlicher Sitzung. Die Sitzungen müssen drei Vorlesungstage vorher angekündigt werden, wenn sie nicht im regelmäßigen Turnus stattfinden.
14. Für die vorlesungsfreie Zeit ist eine Regelung zu treffen, die die kontinuierliche Arbeit in dieser Zeit gewährleistet.
15. Über die Sitzungen des Fachschaftsrates ist ein Ergebnisprotokoll zu führen, das eingesehen werden kann.
16. Der Fachschaftsrat ist beschlussfähig, wenn sieben Mitglieder oder mehr als die Hälfte der Mitglieder des Fachschaftsrates anwesend sind. Dabei gilt die niedrigere Zahl.
17. Der Fachschaftsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

#### **§ 14 – Abwahl eines Fachschaftsrates/ einer Fachschaftsrätin**

1. Jedes Mitglied des Fachschaftsrates kann nur auf einer Fachschaftsvollversammlung abgewählt werden.

2. Abwahanträge sind sachlich zu begründen.
3. Ein Fachschaftsrat/ eine Fachschaftsrätin ist abgewählt, wenn dem Antrag auf Abwahl mit einer absoluten Mehrheit zugestimmt wird.

## **§ 15 – Geschäftsführung**

1. Der Fachschaftsrat wählt eine Geschäftsführung, diese führt die laufenden Geschäfte des Fachschaftsrates; sie kontrolliert und koordiniert Ausschüsse, Gremien und Arbeitsgemeinschaften.
2. Der Geschäftsführung gehören an: drei Vorsitzende, ein/e Kassenwart/wärтин und ein/e Stellvertreter/in, beratende Ehrenvorsitzende (siehe § 15,8).
3. Der Fachschaftsrat wählt die Geschäftsführung für ein Jahr; die Wahl erfolgt geheim. Bei der Wahl um den Vorstand gewinnen die 3 Kandidaten, die am meisten Stimmen auf sich vereinigen können. Die Wahl des Kassenwartes erfolgt analog.
4. Die Geschäftsführung trifft Entscheidungen kollegial, es sei denn, die Geschäftsordnung sieht etwas anderes vor.
5. Die Geschäftsführung legt über getroffene Entscheidungen im Rahmen der nächstmöglichen Fachschaftsratssitzung Rechenschaft ab.
6. Der Fachschaftsrat kann im Rahmen des Rechenschaftsberichts der Geschäftsführung Entscheidungen mit einer 2/3-Mehrheit aufheben.

7. Die Geschäftsführung oder einzelne Mitglieder können vorzeitig abgewählt werden, indem ihnen oder dem einzelnen Mitglied schriftlich das Misstrauen erklärt wird. Hierfür hat der Antragsteller einen schriftlichen Antrag zu stellen, der der fristgemäßen Einladung zur entsprechenden Fachschaftsratsitzung schriftlich beizufügen ist. Zur Abwahl ist eine absolute Mehrheit erforderlich.
8. Der Geschäftsführung gehören zudem beratende Ehrenvorsitzende an, diese werden vom Fachschaftsrat auf unbestimmte Zeit durch Beschluss berufen. Die Anzahl der Ehrenvorsitzenden ist nicht limitiert. Zur Abwahl gilt § 15,7.

## **§ 16 – Änderung der Fachschaftsordnung**

1. Die Fachschaftsordnung kann geändert werden durch:
  - a) Beschluss einer Fachschaftsurabstimmung.
  - b) Beschluss der Fachschaftsvollversammlung mit Zweidrittelmehrheit.
2. Die geänderte Fassung der Fachschaftsordnung muss zehn Vorlesungstage vor der endgültigen Beschlussfassung durch Aushang veröffentlicht werden.
3. Die Einladung zur Fachschaftsvollversammlung muss die Ankündigung der Änderung der Fachschaftsordnung als Tagesordnungspunkt enthalten.
4. Die geänderte, beschlossene Fachschaftsordnung muss zehn

Vorlesungstage nach der endgültigen Beschlussfassung durch Aushang und Abdruck im Rundbrief des Zentralen Fachschaftenrat veröffentlicht werden.

## **§ 17 – Schlussbestimmungen und In-Kraft-Treten**

1. Die Fachschaftsordnung der Fachschaft *Lehramt* tritt mit dem Beschluss durch die Fachschaftsurabstimmung oder die Fachschaftsvollversammlung und der Veröffentlichung in Kraft. Mit In-Kraft-Treten dieser Ordnung werden alle früheren Fachschaftsordnungen der Fachschaft Lehramt aufgehoben. Öffentlich im Sinne dieser Ordnung meint barrierefreie Zugänglichkeit für jeden Studierenden.

### **Ende der Satzung.**

Für die Richtigkeit der Vorstand:

\_\_\_\_\_

Anke Maria Nagel

\_\_\_\_\_

Simon Josef Ptaschnik

\_\_\_\_\_

Malte Reinecke

Mainz, den 31.10.2018

## Kontakt und Impressum

Johannes Gutenberg - Universität  
Fachschaft Lehramt



SB2 – Raum 05-441  
Colonel-Kleinmann-Weg 2  
D-55128 Mainz

Telefon: 06131/3921632 (keine festen Präsenzzeiten)

Fax: 06131/3921634

E-Mail: fs-lehramt@uni-mainz.de

### **Sprechstunden:**

Für weitere Beratung bieten wir nach Terminvereinbarung Sprechstunden an. Hier können **Fragen zu Studium** und Lehre in den Bildungswissenschaften sowie allgemein zum Lehramtsstudium geklärt werden.

Die Terminvereinbarung ist per Mail, Fax sowie telefonisch möglich.

### **Wöchentliche Fachschaftsratssitzung:**

Alle Fachschaftsräte treffen sich im Semester zu wöchentlichen Fachschaftsratssitzungen. Auch hier können Fragen oder Anliegen nach Absprache geklärt werden. Diese Sitzungen sind öffentlich und finden im Fachschaftsraum (SB2 Raum 05-442) statt. Sitzungstermine werden jedes Semester neu festgelegt und veröffentlicht.